



Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

41. Sitzung (öffentlich)

9. Dezember 2003

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:00 Uhr bis 13:20 Uhr

Vorsitz: Marie-Luise Fasse (CDU)

Stenografin: Gertrud Schröder-Djug

Verhandlungspunkt:

Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 13/4200 und 13/4296
Ausschussprotokoll 13/1002

Irmgard Schmid (SPD) beantragt eine weitere Sitzung, da sich die SPD-Fraktion mit dem Koalitionspartner noch nicht endgültig abgestimmt hat. Eckhard Uhlenberg (CDU) erläutert die Änderungsanträge der CDU-Fraktion - vgl. Anlage zu diesem Protokoll.

Aus der Diskussion

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratuliert die **Vorsitzende Marie-Luise Fasse** Herrn Wilhelm und seiner Frau zur Geburt ihres Sohnes im Namen des Ausschusses herzlich und wünscht dem neuen Erdenbürger und seinen Eltern alles Gute für die Zukunft.

Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 13/4200 und 13/4296
Ausschussprotokoll 13/1002

Vorsitzende Marie-Luise Fasse teilt mit, der Landtag habe in seiner Sitzung am 24. September 2003 den Gesetzentwurf der Landesregierung über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen an den Ernährungsausschuss federführend und mitberatend an weitere Ausschüsse überwiesen. Alle Fraktionen hätten sich auf eine öffentliche Anhörung nach § 32 der Geschäftsordnung verständigt, die am 10. November 2003 stattgefunden habe. Das Ausschussprotokoll liege mittlerweile vor.

Der Innenausschuss habe sich in seiner Sitzung am 27. November 2003 darauf verständigt, kein Votum abzugeben. Der Haushalts- und Finanzausschuss werde den Gesetzentwurf aus zeitlichen Gründen nicht mehr beraten. Änderungsanträge lägen ihr bisher nur von der CDU-Fraktion vor.

Irmgard Schmid (SPD) legt dar, die SPD-Fraktion habe sich mit dem Koalitionspartner noch nicht endgültig abgestimmt. Ihr sei ausgesprochen wichtig, dass das Kammergesetz verabschiedet werde, vor allen Dingen deshalb, weil sich die beiden Kammern in den letzten Monaten nach hartem Ringen darauf geeinigt hätten, etwas Neues auf den Weg zu bringen. Sie beantrage, eine weitere Sitzung am Freitagmorgen anzuberäumen, um endgültig zu beraten.

Ihre Fraktion habe leider ihre Änderungsvorschläge den anderen Fraktionen noch nicht unterbreiten können. Sie werde gerne die Änderungsanträge der CDU-Fraktion prüfen und in Ruhe ansehen. Es tue ihr Leid, die kostbare Arbeitszeit der Abgeordneten so in Anspruch zu nehmen.

Felix Becker (FDP) spricht sich dafür aus, die Sitzung abubrechen und auf Freitag zu verschieben.

Reiner Priggen (GRÜNE) stimmt dem Vorschlag der Kollegin Schmid zu.

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
41. Sitzung (öffentlich)

09.12.2003

sd-be

Eckhard Uhlenberg (CDU) möchte die Vorschläge der CDU-Fraktion erläutern.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz** stimmt einer Sondersitzung des Ausschusses am Freitag, den 12. Dezember 2003, um 9 Uhr einstimmig zu.

Eckhard Uhlenberg (CDU) erläutert den Änderungsantrag der CDU-Fraktion. Die Fusion der beiden Landwirtschaftskammern zum 1. Januar zur Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen sei ein wesentlicher Vorgang. Das sei auch in den beiden Hauptversammlungen deutlich geworden. Eine Tradition gehe zu Ende, nämlich die Arbeit der bisherigen Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe und der Landwirtschaftskammer Rheinland nach über 100 Jahren.

Er bedanke sich bei den beiden Landwirtschaftskammern. Sie hätten wesentlich dazu beigetragen, dass der Agrarstandort Nordrhein-Westfalen eine Perspektive habe. Ohne eine leistungsfähige Agrarverwaltung in Nordrhein-Westfalen habe die Landwirtschaft keine Zukunft. Es sei wichtig, ein Kammergesetz durch den Landtag von Nordrhein-Westfalen über den 1. Januar hinaus auf den Weg zu bringen, das in Zukunft garantiere, dass die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen eine Perspektive habe.

Die CDU-Fraktion des Landtages begrüße die Fusion der beiden Landwirtschaftskammern. Die Fusion sei Ergebnis des Strukturwandels im Bereich der Landwirtschaft auf der einen Seite und Ergebnis der finanziellen Möglichkeiten, die heute zur Verfügung stünden. Die Fusion sei ein richtiger Weg.

Zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes:

Die Landesregierung habe den § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) um den Satz erweitert "insbesondere Agrarumweltmaßnahmen sowie den ökologischen Landbau zu fördern". Das sei überflüssig und würde die Kammer in eine falsche Richtung drängen. Es gehe um die Frage der Umweltverträglichkeit und der Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen. Das sei in dem bisherigen § 2 Abs. 1 Satz 1 deutlich geworden. Dass von den Kammern insbesondere Agrarumweltmaßnahmen sowie die ökologische Landwirtschaft in den Mittelpunkt gestellt werden sollten, würde den Auftrag der Landwirtschaftskammer gravierend verändern und ihr einen völlig neuen Charakter geben.

In § 17 Abs. 2 Buchstabe c) schlage die CDU vor, dass die Vertreterinnen der Landfrauen von den Landfrauenverbänden entsendet würden. Sie sollten in dieser Frage ein Vorschlagsrecht wahrnehmen.

Für § 18 Abs. 1 schlage die CDU-Fraktion vor, dass die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen von einem Kammerdirektor und nicht von zwei Kammerdirektoren geführt werde, wie es in dem Gesetzentwurf der Landesregierung heiße. Er verweise auf den rapiden Personalabbau in den Landwirtschaftskammern bis hin zu betriebsbedingten Kündigungen. Gerade von diesem Personalabbau seien auch viele betroffen, die sich in den unteren Einkommensgruppen bewegten. Diesen Leuten sei nicht zu vermitteln, dass es beim unteren Bereich einen dramatischen Personalabbau gebe, wie sich ihn die Kammern vor einem Jahr noch nicht hätten vorstellen können; dass aber an der

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
41. Sitzung (öffentlich)

09.12.2003

sd-be

Spitze der neuen Landwirtschaftskammer weiter mit zwei Kammerdirektoren gearbeitet werde.

Die Aufteilung, die beabsichtigt sei, wonach der eine Kammerdirektor für den Bereich Landwirtschaft und der andere für den Bereich Forstwirtschaft zuständig sein sollten, halte er nicht für zielführend. Der Kammerdirektor sei in den vergangenen Jahren immer für beide Bereiche zuständig gewesen. Das habe sich bewährt. Es gebe überhaupt keinen Grund, das zu ändern.

Herr Uhlenberg erinnert an die Anhörung, in der dieser Punkt eine Rolle gespielt habe. Es habe dazu klare Aussagen gegeben.

Hinsichtlich § 19 fährt Herr Uhlenberg fort, die Satzung bedürfe natürlich der Genehmigung. Aber die Bestimmung des Sitzes (Abs. 2 Buchstabe a]) benötige nicht die Zustimmung des Ministeriums. Das sollte auch in Zukunft der Selbstverwaltung der Landwirtschaftskammer überlassen bleiben.

Die Umwandlung der Landesforstverwaltung in einen Landesbetrieb sei ein wesentlicher Punkt. In der erwähnten Anhörung habe es niemanden einschließlich der Fraktionen des Landtages von Nordrhein-Westfalen gegeben, der das befürwortet habe. Es habe Schuldzuweisungen gegeben, wer überhaupt diese abstruse Idee geboren habe, wonach die Landesforstverwaltung aus der neuen Landwirtschaftskammer herausgliedert werden solle.

Der Wald gehöre zur Landwirtschaft. Zwei Drittel des Waldes in Nordrhein-Westfalen seien Privatwald. Es handele sich also um private Eigentümer. Nun zu fordern, die Landesforstverwaltung aus der neuen Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen herauszugliedern, halte er nicht für sachgerecht. Das würde die neue Landwirtschaftskammer, die sowieso schon geschwächt sei und mit einem finanziellen Risiko in die Zukunft gehe, weiter dermaßen schwächen, dass man das mit sehr vielen Fragezeichen versehen müsse.

Angesichts der zwei Drittel Privatwald in Nordrhein-Westfalen mache es keinen Sinn, diesen in einen Landesbetrieb aufgehen zu lassen. Tausende von Waldbesitzern in Nordrhein-Westfalen seien auf der einen Seite Waldbauern und auf der anderen Seite Landwirte. Ihnen zu sagen, einen Teil müssten sie mit der Landwirtschaftskammer, der zuständigen Agrarverwaltung, regeln, für den anderen Teil sei ein Landesbetrieb zuständig, sei sicher nicht sachdienlich. Die CDU-Landtagsfraktion stelle zu den genannten Punkten Änderungsanträge. Sie sollten möglichst bald positiv beschieden werden.

Die CDU-Fraktion setze sich dafür ein, dass die Landwirtschaftskammern zum 1. Januar 2004 die Fusion vollzögen. Das neue Landwirtschaftskammergesetz sollte zum 1. Januar 2004 in Kraft treten, allerdings unter Berücksichtigung der Änderungen, die die CDU-Fraktion formuliert habe.

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz

09.12.2003

41. Sitzung (öffentlich)

sd-be

Vorsitzende Marie-Luise Fasse schließt die Sitzung und beruft den Ausschuss für Freitag, den 12.12.2003, 9 Uhr, wieder ein.

gez. Marie-Luise Fasse

Vorsitzende

Anlage

be/12.02.2004/12.02.2004

281

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu dem
Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 13/4200)

„Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen“

I.

§ 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a)
erhält folgende Fassung:

a) „die Wirtschaftlichkeit, die Umweltverträglichkeit und den Verbraucherschutz bei der landwirtschaftlichen Erzeugung durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen zu fördern und auf eine flächenbezogene und artgerechte Tierhaltung hinzuwirken;

§ 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

In Absatz 2 erhalten die Buchstaben a) bis c) folgende Fassung:

- a) zwei Vertretungen des Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbaus
- b) eine Vertretung des Privatwaldbesitzes
- c) zwei Vertreterinnen der Landfrauen befinden, die von den Landfrauenverbänden entsandt werden.

a) „die Wirtschaftlichkeit, die Umweltverträglichkeit und den Verbraucherschutz bei der landwirtschaftlichen Erzeugung durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen, insbesondere Agrarumweltmaßnahmen, sowie den ökologischen Landbau zu fördern und auf eine flächenbezogene und artgerechte Tierhaltung hinzuwirken;

In Absatz 2 erhalten die Buchstaben a) bis c) folgende Fassung:

- a) zwei Vertretungen des Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbaus
- b) eine Vertretung des Privatwaldbesitzes
- c) zwei Vertreterinnen der Landfrauen

§ 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von sechs Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer. Ihre oder seine Berufung bedarf der Bestätigung des Ministeriums.

(1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von sechs Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer. Ihre oder seine Berufung bedarf der Zustimmung des Ministeriums.

§ 18 a wird gestrichen.

(1) Für die Amtszeiten der bisherigen Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe wird die Landwirtschaftskammer übergangsweise durch zwei Direktoren geführt. Der bisherigen Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft, der bisherigen Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde. Die Direktoren vertreten sich gegenseitig. Der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Landwirtschaftskammer.

§ 19 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Landwirtschaftskammer regelt ihre inneren Verhältnisse durch Satzungen und Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu beschließen sind. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

„(1) Die Landwirtschaftskammer regelt ihre inneren Verhältnisse durch Satzungen und Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu beschließen sind. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung, die Bestimmung des Sitzes (Absatz 2 Buchstabe a) der Zustimmung des Ministeriums.“

§ 24 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle nimmt gleichzeitig die Aufgaben wahr, die ihr oder ihm als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter im Kreise (§ 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) obliegen. Sie oder er ist in dieser Eigenschaft ausschließlich den übergeordneten Landesbehörden verantwortlich. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Ministeriums. Die Amtsführung bedarf des Vertrauens der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen“.

„(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle nimmt gleichzeitig die Aufgaben wahr, die ihr oder ihm als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter im Kreise (§ 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) obliegen. Sie oder er ist in dieser Eigenschaft ausschließlich den übergeordneten Landesbehörden verantwortlich. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Amtsführung bedarf des Vertrauens der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen“.

Artikel 3 a wird gestrichen.

Umwandlung der Landesforstverwaltung in einen Landesbetrieb gemäß § 14 a Landesorganisationsgesetz

Zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt wird der Landesbetrieb Forst als Landesbetrieb gemäß § 14 a Landesorganisationsgesetz errichtet. Der Landesbetrieb Forst wird gebildet aus den bisherigen höheren Forstbehörden sowie den staatlichen Forstämtern und den Forstämtern der Landwirtschaftskammern. Dem Landesbetrieb werden sämtliche Aufgaben der in ihn eingehenden Dienststellen übertragen.

II. Begründung:

Zu § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a):

Ziel der Beratung der Landwirtschaftskammer muss die Stärkung des Agrarstandortes Nordrhein-Westfalen sein. Leitbild ist die nachhaltige und leistungsstarke Land-

wirtschaft. Dieses Leitbild gilt für alle Betriebe in Nordrhein-Westfalen, unabhängig von ihrer Größe und von ihrer Art des Wirtschaftens.

Zu § 17 Absatz 2:

Es wird klargestellt, dass die Vertreterinnen der Landfrauen von den Landfrauenverbänden entsandt werden müssen.

Zu § 18 Absatz 1:

Die alte Formulierung wird beibehalten, da sie das Selbstverwaltungsrecht der Landwirtschaftskammer stärkt.

Zu § 18 a:

Eine Doppelspitze von zwei Kammerdirektoren ist fachlich nicht geboten. Angesichts drastischer Einsparungen mit entsprechendem Abbau von vielen Arbeitsplätzen in der Landwirtschaftskammer ist die Doppelspitze ein falsches Signal.

Zu § 19 Absatz 1:

Die alte Formulierung wird beibehalten, da sie das Selbstverwaltungsrecht der Landwirtschaftskammer stärkt.

Zu § 24 Absatz 5:

Die alte Formulierung wird beibehalten, da sie das Selbstverwaltungsrecht der Landwirtschaftskammer stärkt.

Zu Artikel 3 a:

Auf der Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forst- und Naturschutz am 10. November 2003 hat sich keiner der Sachverständigen für einen Landesbetrieb Forst ausgesprochen. Die Pläne der Landesregierung wurden massiv kritisiert. Niemand konnte erkennen, dass die veränderte Organisationsstruktur sachlich erforderlich und sinnvoll ist und zu einer finanziellen Entlastung des Landeshaushaltes führt. Abgehoben wurde von den Sachverständigen darauf, dass zwei Drittel des Waldes in Nordrhein-Westfalen Privatwald ist und über drei Viertel der Waldbesitzer auch landwirtschaftliche Flächen besitzen. Die Pläne der Landesregierung zerstören ein seit dem Bestehen der Landwirtschaftskammern über hundert Jahre gewachsenes enges Vertrauensverhältnis zwischen Beratungsorganisation und Mitglied. Die enge Verzahnung von land- und forstwirtschaftlichen Besitz wird durch die von SPD und Grünen vorgesehene unnatürliche Trennung der Zuständigkeit der landschaftlichen Beratung von der forstwirtschaftlichen Betreuung mutwillig auseinander gerissen.